

THEMENINFO

Überlassung von E-Bikes an Arbeitnehmer



Zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität hat der Gesetzgeber **die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads ab dem 1.1.2019 von der Besteuerung freigestellt**. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrzeug einzuordnen sind – wie z. B. Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt. Auch weitere Vergünstigungen sind am 1.1.2019 in Kraft getreten; allerdings muss eine ganze Reihe von Besonderheiten beachtet werden.

1. Wie ist das Fahrrad verkehrsrechtlich anzusehen?

Die neuen Vergünstigungen für Fahrräder kommen für die Fahrräder in Betracht, die auch verkehrsrechtlich als Fahrrad und nicht als Kraftfahrzeug anzusehen sind. Sie gelten auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht – siehe dazu die Ausführungen unter 2.).

Ist ein Fahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen – weil z. B. der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km pro Stunde unterstützt, – gelten die Regelungen für Firmenwagen (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 4.).

Bitte beachten Sie! Mit der verkehrsrechtlichen Einstufung der Fahrräder haben sich verschiedene Gerichte beschäftigt. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm ist die rechtliche Einordnung sog. E-Bikes bzw. Pedelecs teilweise noch ungeklärt. Da die neuen steuerlichen Vorteile nur für die „Fahrräder“ in Anspruch genommen werden können, sollte zur Vermeidung von Nachzahlungen infolge von Betriebsprüfungen die verkehrsrechtliche Einordnung als Fahrrad und nicht als Kraftfahrzeug sorgfältig dokumentiert werden.

2. Überlassung von verkehrsrechtlichen Fahrrädern an Arbeitnehmer

Die Überlassung eines Fahrrads an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung ist für den Arbeitnehmer ein sog. geldwerter Vorteil, der zum Arbeitslohn gehört. Seit dem 1.1.2019 ist bei Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, an Arbeitnehmer zur privaten bzw. betrieblichen Nutzung, das verkehrsrechtlich nicht als „Kraftfahrzeug“ eingeordnet wird, kein geldwerter Vorteil mehr anzusetzen, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:

Der Vorteil muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt werden (keine Gehaltsumwandlung)! Die Steuerbefreiung gilt für laufenden Arbeitslohn, der für einen

Lohnzahlungszeitraum gezahlt bzw. zugewendet wird, der nach dem 31.12.2018 beginnt und vor dem 1.1.2022 endet. Der Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung des Fahrrads ist ohne Bedeutung.

Hinweis: Die Vereinbarung zur Überlassung des Fahrrads auch zur privaten Nutzung sollte schriftlich getroffen und zu den Lohnunterlagen aufbewahrt werden.

Der steuerfreie Sachbezug ist nicht auf die Entfernungspauschale, die dem Arbeitnehmer zusteht, anzurechnen.

Erfolgt die Überlassung des Fahrrads nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – z. B. bei einer Gehaltsumwandlung von Barlohn – sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- » Wurde das betriebliche Fahrrad bereits vor dem 1.1.2019 vom Arbeitgeber einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, ist der geldwerte Vorteil mit monatlich 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber bereits vor dem 1.1.2019 ein Fahrrad einem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen hat und sich nur der Nutzungsberechtigte nach dem 31.12.2018 ändert.
- » Überlässt der Arbeitgeber das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 einem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung, wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung 1 % der auf volle 100 € abgerundeten **halbierten** unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers festgesetzt. In diesen Fällen kommt es nicht darauf an, wann der Arbeitgeber das Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Die gleiche Vergünstigung besteht auch für die Überlassung eines Elektro-Kfz.



In beiden Fällen sind mit dem Ansatz des geldwerten Vorteils nach der 1%-Regelung auch die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und die Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abgegolten.

Die Freigrenze für Sachbezüge (2019 i. H. v. 44 € je Kalendermonat) ist ebenfalls in beiden Fällen nicht anzuwenden.

Bewertungswahlrecht: Alternativ zur 1%-Regelung können die tatsächlich angefallenen Kosten für die Privatfahrten angesetzt werden. Diese sind durch das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs zu dokumentieren. Ferner kann der geldwerte Vorteil mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort bewertet werden (Mietpreis). Hierbei wäre es möglich, den Freibetrag für Sachbezüge in Anspruch zu nehmen. Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers (z. B. bei Fahrradverleihfirmen), kann der sog. Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 € steuerfrei gewährt werden. Alternativ kann die Lohnsteuer pauschaliert werden.

3. Umsatzsteuerpflicht des geldwerten Vorteils

Die Überlassung des Fahrrads durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer auch für Privatzwecke ist umsatzsteuerlich eine entgeltliche sonstige Leistung. Die Gegenleistung des Arbeitnehmers besteht in der anteiligen Arbeitsleistung. Die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils ist umsatzsteuerlich ohne Bedeutung.

Für die Bestimmung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist aus Vereinfachungsgründen von den lohnsteuerlichen Werten auszugehen. Die lohnsteuerlichen Werte sind Bruttowerte, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist. Zu beachten ist, dass bei der Umsatzsteuer der volle Bruttolistenpreis anzusetzen ist.

Beispiel: Der Arbeitnehmer A erhält erstmalig von seinem Arbeitgeber ab dem 1.9.2019 ein Elektrofahrrad, das auch verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen ist, auch zur privaten Nutzung. Der Arbeitgeber gewährt ihm den Sachbezug zusätzlich zu seinem Arbeitslohn. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das Fahrrad liegt bei 2.500 € brutto.

A muss den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung nicht lohnversteuern. Der geldwerte Vorteil (1 % v. 2.500 € = 25 € monatlich) unterliegt jedoch der Umsatzsteuerpflicht (siehe unter 4.) Die USt beträgt 3,99 € (19 % aus 25 €).

4. Überlassung von verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge anzusehenden E-Bikes

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung durch den Arbeitgeber gelten die Regelungen für Elektrofahrzeuge. Für E-Bikes, die im Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, ist bei der Anwendung der 1-%-Regelung für die private Nutzung nur der halbe Bruttolistenpreis maßgeblich. Bei Wahl der Fahrtenbuchregelung ist nur die Hälfte der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten anzusetzen. Zusätzlich ist ein geldwerter Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach der 0,03-%-Regelung ebenfalls von der halbierten Bemessungsgrundlage anzusetzen.

Beispiel: Der Arbeitnehmer B erhält von seinem Arbeitgeber ab dem 1.6.2019 ein Elektrofahrzeug, das als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das E-Bike ist Anfang 2019 angeschafft worden. Der Bruttolistenpreis des Fahrrads beträgt 4.000 €. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 15 km. Der geldwerte Vorteil ist wie folgt zu ermitteln:

Privatfahrten 1 % von 4.000 € x 1/2	20 €
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03 % x 2.000 € x 15 km)	9 €
Geldwerter Vorteil insgesamt monatlich	29 €
Die Umsatzsteuer beträgt 7,82 € (19 % aus 49 €).	

5. Anschaffung versus Leasing von E-Bikes

Der Arbeitgeber kann die Anschaffungskosten des Fahrrads über die Nutzungsdauer verteilt als Betriebsausgabe absetzen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für normale Fahrräder beträgt nach den amtlichen AfA-Tabellen sieben Jahre. Die Wahlrechte für geringfügige Wirtschaftsgüter und die Sammelpostenregelung können in Anspruch genommen werden, sofern die Anschaffungskosten die gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten (2019: Anschaffungskosten für den Sofortabzug unter 800 €, bzw. zwischen 250 € und 1.000 € für den auf fünf Jahre zu verteilenden Sammelposten). Die laufenden Kosten können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Als Alternative zur Anschaffung kommt insbesondere bei teuren E-Bikes ein Leasing in Betracht. Damit das geleaste E-Bike dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers zugerechnet wird, muss der Arbeitgeber gegenüber der Leasinggesellschaft zivilrechtlich Leasingnehmer sein.

Die Nutzungsüberlassung des geleasten E-Bikes ist keine vom Arbeitsvertrag unabhängige Sonderrechtsbeziehung, wenn der Anspruch darauf arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist oder er aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage resultiert. Die Vereinbarung zur Nutzungsüberlassung kann von vornherein bei Abschluss des Arbeitsvertrages getroffen werden oder mit der Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse verbunden sein. Die Nutzungsüberlassung kann im Zusammenhang mit einer Gehalts-umwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden.

Für die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber Eigentümer des E-Bikes ist oder nur Leasingnehmer.

6. Kauf des E-Bikes nach Leasingende

Ein Leasingvertrag wird in der Regel für 36 Monate abgeschlossen. Nach Beendigung der Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit des Kaufs des Fahrrads. In folgenden Fällen könnte ein zum Arbeitslohn gehörender geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer entstehen:

- » Der Arbeitgeber erwirbt das E-Bike vom Leasinggeber und veräußert es weiter an den Arbeitnehmer zu einem geringeren Preis als dem Endpreis.



- » Der Arbeitnehmer erwirbt das E-Bike direkt vom Leasinggeber zu einem geringeren Preis als dem Endpreis. Der Differenzbetrag stellt Arbeitslohn von dritter Seite dar.

Aus Vereinfachungsgründen ist der Endpreis eines E-Bikes, das dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses nach 36 Monaten Nutzungsdauer übereignet wird, mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des E-Bikes einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen, sofern nicht ein niedrigerer Restwert nachgewiesen wird. Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil.

Beispiel: Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer C ab dem 1.2.2019 ein geleastes E-Bike (Bruttolistenpreis 3.000 €). Das Fahrrad ist nicht als Kraftfahrzeug anzusehen. C darf das Fahrrad auch privat nutzen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren eine Gehaltsumwandlung i. H. der Leasingrate von 70 €. Vor der Gehaltsumwandlung betrug der Bruttoarbeitslohn von C 4.000 €.

Barlohn nach der Gehaltsumwandlung (4.000 abzgl. 70 €)	3.930 €
Geldwerter Vorteil 1 % von (3.000 € x 1/2 =) 1.500 €	15 €
Steuer- und sozialversicherungspflichtiger Bruttolohn	3.945 €
Die Umsatzsteuer beträgt 4,78 € (19 % aus 30 €).	



Fortsetzung des Beispiels: C erwirbt nach Ablauf der Leasinglaufzeit von drei Jahren das Fahrrad für 400 €. Der geldwerte Vorteil aufgrund des Preisvorteils beträgt 800 € (40 % von 3.000 € abzüglich 400 €).

Lohnsteuerpauschalierung: Anstelle der Lohnversteuerung des geldwerten Vorteils kann eine Pauschalierung der Zuwendung erfolgen. Voraussetzung für die Pauschalierung ist, dass zusätzlich zum Grundgeschäft (Verkauf des Fahrrads) der aus einem Rahmenvertrag zwischen einem Dritten und dem Arbeitgeber resultierende geldwerte Vorteil (vergünstigter Erwerb des Fahrrads) hinzukommt. Zuwendender kann sowohl ein Dritter sein, z. B. der Leasinggeber als auch der Arbeitgeber.

Um die Pauschalierung in Anspruch nehmen zu können, muss der Preis, den der Arbeitnehmer für den Erwerb des Fahrrads nach Leasingende zahlt, weit unter dem gemeinen Wert des Fahrrads liegen (z. B. 10 % des ursprünglichen Kaufpreises). Der gemeine Wert eines E-Bikes, das dem Arbeitnehmer nach 36 Monaten Nutzungsdauer übereignet wird, ist auch in diesem Fall aus Vereinfachungsgründen mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, sofern nicht im Einzelfall ein niedrigerer Restwert in geeigneter Weise nachgewiesen wird. Der Pauschsteuersatz beträgt 30 %.

Abwandlung des Beispiels: C erwirbt nach Ablauf der Leasinglaufzeit von drei Jahren direkt vom Leasinggeber das Fahrrad für 300 € (10 % des ursprünglichen Bruttolistenpreises). Der geldwerte Vorteil beträgt 900 € (40 % v. 3.000 € abzüglich 300 €). Der Leasinggeber als Zuwendender übernimmt die Pauschalsteuer i. H. v. 270 € (30 % v. 900 €).

7. Ausgaben für den Ladestrom Der Vorteil aus dem Verbrauch von Strom beim Beladen im Betrieb des Arbeitgebers ist lohnsteuerfrei. Der Arbeitgeber kann die dem Arbeitnehmer entstandenen Stromkosten beim Vorlegen der Nachweise auch steuerfrei erstatten.